



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur  
Stichwort: Untersuchungsrahmen 2025-2037/2045  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

E-Mail: UR-BBP-2025@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
6.02.00.02/25-1-0/8.0 A  
vom 17.01.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen  
07.02.2025

## **Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zum „Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2025-2037/2045“**

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter [www.netzausbau.de/umweltbericht](http://www.netzausbau.de/umweltbericht).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.01.2025 haben Sie die RPG Südwestthüringen über die Veröffentlichung des „Entwurfs der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2025-2037/2045“ informiert. Bis zum 14.02.2025 besteht die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

### **Die RPG Südwestthüringen erhebt nach Prüfung der verfügbaren Unterlagen folgende Einwendungen:**

#### **Textteil**

### **Zu Kapitel 6.6.2 Kriterien und ihre Zuordnung zu Raum- und Bauwiderstandsklassen**

#### **Raumwiderstandsklassen, S. 41. Absatz 5**

Die Aussage, dass die Kriterien mit mittlerem Gewicht (RWK III) im Fall vorhabenbedingter Beeinträchtigungen zu Raum- und Umweltauswirkungen führen können, die jedoch für das Projekt nur in Ausnahmefällen entscheidungsrelevant sein können, kann sachlich und rechtlich nicht nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere für die Landschaftsschutzgebiete und die Ziele der Raumordnung.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Dr. Michael Brodführer o.V.i.A.  
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen  
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302  
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:  
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Mit dem neu im Bundesnaturschutzgesetz eingeführten und am 01.02.2023 wirksamen § 26 Abs. 3 wurden Landschaftsschutzgebiete nur im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geöffnet, für die es unter den im § 26 Abs 3 genannten Voraussetzungen keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedarf. Diese Öffnung ist aber nicht auf Vorhaben des Höchstspannungsnetzausbaus übertragbar. Die Annahme, dass derartige Vorhaben bei Betroffenheit „nur in Ausnahmefällen“ Entscheidungsrelevanz entfalten, ist nicht nachvollziehbar. Hier gilt nach wie vor die Beachtung der zulassungsrelevanten Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. einer Ausnahme entsprechend der jeweiligen Verordnung. Dies ist in den entsprechenden Verfahren zu prüfen. Eine generalisierte Zulassungsannahme ist in diesem Zusammenhang unzulässig und würde zu einer Fehlgewichtung im Rahmen der sachgerechten Ermittlung der Präferenzräume führen.

Ähnlich verhält es sich auch in Bezug auf die Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind damit nicht grundsätzlich der Abwägung zugänglich, wie es die Formulierung „nur in Ausnahmefällen entscheidungsrelevant“ suggeriert. Die betreffenden Kriterien sind entsprechend höher zu klassifizieren (vgl. nachfolgend).

#### Tabelle 4: Raumwiderstandskriterien und -klassen, S. 42

► Thema: Biotop- und Gebietsschutz / Kriterium: Biosphärenreservate

**Die Pflegezone der Biosphärenreservate sind der Raumwiderstandsklasse I zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Bei den Pflegezonen in UNESCO-Biosphärenreservaten handelt es sich um Gebietsteile, die i.d.R. naturschutzgebietwürdig sind und zum Schutz der Funktion der Kernzonen dienen. Das bedeutet, Pflegezonen besitzen überwiegend die Wertigkeit eines Naturschutzgebietes.*

*Die Pflegezonen der Biosphärenreservate beinhalten, wie der Name schon sagt, einen höheren gesellschaftlichen Aufwand zur Erhaltung bestimmter natürlicher, halbnatürlicher oder auch kulturbedingter wertvoller Lebensraumstrukturen einschließlich der auf sie angewiesenen Tier- und Pflanzenarten (Biozönosen). Gleichzeitig besitzen sie einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt. Dieser internationale Statuts führt mit Bezug zu den Pflegezonen zu einer sehr hohen gesellschaftlichen Bedeutung (vgl. Definition der Raumwiderstandsklasse I), die über den rein naturschutzfachlichen Wert hinausgeht - dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.*

*Im Sinne des Worst-Case-Szenarios und dem Gedanken einer angemessenen Umweltvorsorge folgend, widerspricht eine wertbezogene Binnendifferenzierung von Kern- und Pflegezonen der im räumlichen Kontext stehenden Bedeutung / Empfindlichkeit gegenüber raumbedeutsamen Eingriffen (hier: Ausbauvorhaben des Höchstspannungsnetzes).*

► Thema: Biotop- und Gebietsschutz / Kriterium: Landschaftsschutzgebiete

**Landschaftsschutzgebiete sind der Raumwiderstandsklasse II zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion.*

*Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzzinhalte gemäß § 26 BNatSchG). Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermei-*

*dings- und Minderungsmaßnahmen darstellen muss. Dies ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Umweltkonflikte korrekt ermittelt werden, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern und um die postulierte Frühwarnfunktion der SUP zu gewährleisten.  
Für die Zulässigkeit von Vorhaben ist regelmäßig eine Befreiung bzw. Ausnahme zu beantragen.*

► Thema: Ziele der Raumordnung / Kriterium: alle

**Alle Ziele der Raumordnung sind mindestens der Raumwiderstandsklasse II zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Aufgrund der bereits dargestellten planungsrechtlichen Voraussetzungen bei Zielen der Raumordnung (nicht der Abwägung zugänglich) kann nur in Abhängigkeit des Einzelfalls, also unter Berücksichtigung der mit dem Ziel verbundenen Inhalte geprüft werden, ob eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben hergestellt werden kann bzw. ob das Vorhaben im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens als zulässig beurteilt wird. Eine pauschale Annahme der Vereinbarkeit widerspricht einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung / Bewertung. Die Präferenzraumermittlung ersetzt die Bundesfachplanung und hat sich demzufolge auch an entsprechende Planungsgrundsätze zu halten.*

► Ergänzungen

Die bisher nicht als Kriterien erfassten Ziele der Raumordnung insbesondere mit relevantem Umweltbezug sind ebenfalls mindestens den Kriterien der Raumwiderstandsklasse II zuzuordnen. Aus bereits oben dargestellten Gründen ist auch die bisher nicht erfasste Entwicklungszone von UNESCO-Biosphärenreservaten als Kriterium aufzunehmen.

### **Zu Kapitel 6.8 Arbeitsschritt 7: Gesamtplanbetrachtung**

Kumulative Auswirkungen, S. 65

Es ist unerlässlich, auch bereits realisierte Vorhaben in die Betrachtung der kumulativen Auswirkungen mit einzubeziehen, damit der Kontext kumulativer Wirkungen im Sinne einer absoluten Belastung bzw. die Gesamtbetroffenheit eines Raumes sichtbar wird. Ansonsten würde die kumulative Betroffenheit eines Raumes mit jedem umgesetzten Vorhaben verringert, was die potenzielle Eignung dieses Raumes für weitere Vorhaben erhöht. Dies wäre im Sinne der Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus als Kernziel der Umweltprüfung absurd und kann zu einer Belastungskonzentration einmal planerisch ausgewählter Räume führen. Dies ist unbedingt zu verhindern und entsprechend inhaltlich / methodisch abzusichern.

### **Zu Kapitel 9 Umweltziele der Strategischen Umweltprüfung**

Luft und Klima, S. 81

Das aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG abgeleitete Umweltziel ist inhaltlich aus der genannten Norm zu ergänzen und durch den folgenden Passus zu vervollständigen:

„Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen ... für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe ... zu schaffen.“

Zur Bedeutung und Relevanz der notwendigen Berücksichtigung des Betrachtungsaspektes des Klimawandels im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erfolgen unter „Weitere Einwendungen“ (siehe S. 13) entsprechende inhaltliche Ausführungen.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz ist als umweltzielrelevante Rechtsvorschrift aufzunehmen.

### **Zu Kapitel 9 Flächenkategorien der Strategischen Umweltprüfung**

#### **Tabelle 10, Spalte Freileitungen, S. 84**

- ▶ Flächenkategorien: Biosphärenreservate – Entwicklungszone / Landschaftsschutzgebiete

**Die Entwicklungszone der UNESCO-Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind in die schutzgutübergreifende Konfliktrisikoklasse hoch einzustufen.**

#### *Begründung:*

*UNESCO-Biosphärenreservate und die Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion. Es gibt national keine höheren diesbezüglichen Schutzgebietskategorien (vgl. Schutzinhalte gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG). Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Der Ausgleich einer Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen muss. Dies ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Umweltkonflikte korrekt ermittelt werden, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern.*

#### **Tabelle 10, Spalte Erdkabel, S. 85**

- ▶ Flächenkategorie: Vorranggebiet Freiraumsicherung

**Das Vorranggebiet Freiraumsicherung ist in die schutzgutübergreifende Konfliktrisikoklasse hoch einzustufen.**

#### *Begründung*

*Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen eine herausragende Eignung bzw. Bedeutung für die ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme. Sie bilden die räumliche Grundlage für einen dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushalt und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Der resultierende multifunktionale Charakter der Gebiete ergibt sich insbesondere aus den überörtlichen, regionalen bzw. landesweit bedeutsamen ökologischen (schutzgutübergreifenden) Funktionen einschließlich besonderer kulturbedingter Ausprägungen und geht insofern deutlich über die singuläre Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzgebieten hinaus.*

*Generell sind diese schutzgutorientierten Ziele letztabgewogen, d.h., aufgrund der fachübergreifenden und gesamtäumlich vorgenommenen Abwägung ist diesen Zielen auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung eine besonders hohe Wertigkeit zugeordnet worden. Dies ist auch i. V. m. der planungsrechtlichen Wirkung (nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG) entsprechend zu wichten.*

*Eine pauschale Annahme eines mittleren Konfliktrisiko widerspricht einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung / Bewertung. Die Präferenzraumermittlung ersetzt die Bundesfachplanung und hat sich demzufolge auch an entsprechende Planungsgrundsätze zu halten.*

*Grundsätzlich gilt dies auch für die anderen Vorranggebietstypen.*

## Anhang

### **Zu Nr. 5 – Lebensraumnetze**

#### **Einschätzung der Konfliktrisiken**

Tabelle Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume, Spalte EK S. 152

-Veränderung Boden/Bodenstruktur

-Veränderung Bodenwasserhaushalt

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

*Begründung:*

*Aufgrund der dränierenden Wirkungen einer Erdkabeltrasse, verbunden mit einem deutlichen Einschnitt in bestehende hydrologische/pedologische Verhältnisse, ist im Bereich von Feuchtlebensräumen immer von erheblichen Beeinträchtigungen/Veränderungen (potenziellen Konflikten) auszugehen, unabhängig von der konkreten naturräumlichen/landschaftlichen Situation vor Ort. Die entsprechenden Fachdaten sind verfügbar.*

► Zeile: KR

**Die zugehörigen Konfliktrisikoklassen sind der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Abbildungsgenauigkeit die jeweilige Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

-Konfliktrisiko SG Boden (SB-KR)

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzelkonfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

### **Zu Nr. 9 – Biosphärenreservate**

#### **Einschätzung der Konfliktrisiken**

Tabelle Biosphärenreservate Zone III (Entwicklungszone), Spalte FL S. 166

-Verlust und Zerschneidung von Habitaten

-Veränderung von Habitaten

► Zeile: E

**Diese Wirkpfade/-faktoren sind der Empfindlichkeitsklasse mittel zuzuordnen.**

**Begründung:**

*Insbesondere die Avifauna ist bei einer Querung ihres Lebensraumes durch Freileitungen (trotz diverser Schutzmaßnahmen) in besondere Weise betroffen. Auch die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate (die überwiegend dem Charakter und der Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen sollen) dürften in Bezug auf ihre spezifische Lebensraumeignung (nachhaltige Landnutzung) über besondere Qualitäten verfügen, die sie über eine „Normal“- oder „Durchschnittslandschaft“ deutlich herausheben. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie mittel (2) zuzuordnen.**

**Begründung:**

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

-Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

-(Fremdkörper-)Wirkung auf prägende Landschaft mit naturgeschichtlicher oder kulturhistorischer Bedeutung

► Zeile: E

**Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse hoch zuzuordnen.**

**Begründung:**

*Die Biosphärenreservate in Deutschland besitzen einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt bzw. eine besondere Verantwortung zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (vgl. u.a. § 25 Abs.1 BNatSchG). Sie sind Bestandteil eines internationalen Netzwerkes aus Modellregionen, die dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung der genannten kulturlandschaftlichen Werte verpflichtet sind. Der Bestand und die charakteristische Anordnung sowie die funktionelle Verknüpfung der unterschiedlichen Raumelemente begründen den Wert dieser gewachsenen Kulturlandschaften. Sie sind das Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der besonderen kulturellen Aneignung des Raums, der geprägt ist von traditionellen Bewirtschaftungsformen, einer geringen technischen Überformung und einer behutsamen Siedlungsentwicklung. Von Bedeutung für die Erhaltung des daraus entstehenden unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften (besondere Landschaftsbildqualität) ist die Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und als lebenswerte Heimat. Daher sind Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die einen strukturverändernden oder raumprägenden Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen. Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate sollen überwiegend dem Charakter und der Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen. Landschaftsschutzgebiete wiederum sind die Schutzgebietskategorie im naturschutzrechtlichen Ziel-/Normsystem, welche am stärksten auf den Erhalt besonderer kulturhistorischer Landschaften und besonderer Erholungsfunktionen der Landschaft ausgerichtet ist (vgl. § 25 i. V.m. § 26 BNatSchG). Aus den genannten Gründen ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung und eine methodische Stringenz des Bewertungsvorgangs zu sichern.*

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

**Begründung:**

*Aufgrund der mit Freileitungen des Höchstspannungsnetzes immer verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen/Veränderungen (potenziellen Konflikten) des Land-*

*schaftsbildes/der Erholungsfunktion vor Ort ist diese Flächenkategorie (in ihrer normierten Grundausrichtung) geradezu prädestiniert die relevanten Raum- und Umwelteigenschaften sehr eindeutig und genau abzubilden (vgl. Begründung vorher).*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

-Konfliktrisiko SG Landschaft (SB-KR)

-Konfliktrisiko SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (SB-KR)

-Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

**Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzelkonfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

### **Zu Nr. 13 – Wälder**

#### **Einschätzung der Konfliktrisiken**

Tabelle Wälder, Spalte FL, S. 176

-Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion

► Zeile: E

**Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse hoch zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen (bzw. niedrigen Gehölze) nicht ansatzweise ausgeglichen werden kann. Insofern ist von einer hohen Empfindlichkeit dieser Flächenkategorie gegenüber diesem potenziellen Konflikt auszugehen (s. auch nachfolgende Einwendungen zur Zeile: AG).*

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

*Begründung:*

*Die Flächenkategorie ist bestens geeignet, um den Konflikt des Verlustes von Wald als CO<sub>2</sub>-Speicher abzubilden, da Wald als Flächenkategorie eindeutig zuordenbar ist und unabhängig vom Entwicklungsstadium (Aufforstung/Aufwuchs – Entnahme – Aufforstung/Aufwuchs) permanent Kohlenstoff bindet. Dieser Kohlenstoff wird im Gegensatz zu Nahrungs- und Futtermitteln zu einem erheblichen Anteil über langlebige Produkt- bzw. Verwertungsketten (Bau- und Werkstoffe) mittel- bis langfristig dem globalen Kohlenstoffhaushalt entzogen.*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

-Konfliktrisiko SG Luft und Klima (SB-KR)

-Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

**Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

Tabelle Wälder, Spalte EK, S. 176

-Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion

► Zeile: E

**Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse hoch zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen (bzw. niedrigen Gehölze) nicht ansatzweise ausgeglichen werden kann. Insofern ist von einer hohen Empfindlichkeit dieser Flächenkategorie gegenüber diesem potenziellen Konflikt auszugehen (s. auch nachfolgende Einwendungen zur Zeile: AG).*

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

*Begründung:*

*Die Flächenkategorie ist bestens geeignet, um den Konflikt des Verlustes von Wald als CO<sub>2</sub>-Speicher abzubilden, da Wald als Flächenkategorie eindeutig zuordenbar ist und unabhängig vom Entwicklungsstadium (Aufforstung/Aufwuchs – Entnahme – Aufforstung/Aufwuchs) permanent Kohlenstoff bindet. Dieser Kohlenstoff wird im Gegensatz zu Nahrungs- und Futtermitteln zu einem erheblichen Anteil über langlebige Produkt- bzw. Verwertungsketten (Bau- und Werkstoffe) mittel- bis langfristig dem globalen Kohlenstoffhaushalt entzogen.*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

-Konfliktrisiko SG Luft und Klima (SB-KR)

-Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

**Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

## Zu Nr. 14 – Landschaftsschutzgebiete

### **Einschätzung der Konfliktrisiken**

Tabelle Landschaftsschutzgebiete, Spalte FL, S. 178

#### -Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

*Begründung:*

*Mit Bezug zu den inhaltlich vergleichbar geltenden Ausführungen zu den Biosphärenreservaten Entwicklungszone III und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Landschaftsschutzgebieten (mit einer festgestellten/normierten besonderen landschaftlichen Qualität) ist die Flächenkategorie immer geeignet, den Konflikt angemessen abzubilden.*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

#### -Beeinträchtigung von Landschaftsbild / visuelle Störungen

► Ergänzungen

**In die Tabelle sind für diesen potenziellen Konflikt die Zeilen E, AG und KR als bewertungsrelevante Kategorien aufzunehmen (Bewertung s. nachfolgend).**

*Begründung:*

*Es ist nicht plausibel, warum für Freileitungen des Höchstspannungsnetzes keine bewertungsrelevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.V.m. visuellen Störungen angenommen werden. Gerade das Höchstspannungsnetz mit seinen markanten vertikalen Strukturelementen verbunden mit seiner linienhaften Ausformung besitzt eine raumdominierende Wirkung. Dies führt zu einer deutlichen visuellen Störung insbesondere in weitgehend gering industriell überprägten Landschaften und hat erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Landschaftsbildes zur Folge. Dies gilt umso mehr für Landschaftsschutzgebiete, da sie insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder dienen. Sie besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion.*

*Es gibt national neben den Biosphärenreservaten keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzzinhalte gemäß § 26 BNatSchG). Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Der Ausgleich einer Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen muss. Dies ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Umweltkonflikte korrekt ermittelt werden, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern.*

-(Fremdkörper-)Wirkung auf prägende Landschaft mit naturgeschichtlicher oder kulturhistorischer Bedeutung

► Zeile: E

**Die Empfindlichkeit ist der Kategorie hoch zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Da der potenzielle Konflikt inhaltlich vergleichbar mit der „Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion“ ist, sollte er auch gleichwertig für die sachgerechte Ermittlung des Konfliktrisikos in die Tabelle aufgenommen werden.*

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

*Begründung:*

*Mit Bezug zu den inhaltlich vergleichbar geltenden Ausführungen zu den Biosphärenreservaten Entwicklungzone III und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Landschaftsschutzgebieten (mit einer festgestellten/normierten besonderen landschaftlichen Qualität) ist die Flächenkategorie immer geeignet, den Konflikt angemessen abzubilden.*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Aufnahme der Empfindlichkeitsstufe und der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse entsprechend auszuweisen.*

-Konfliktrisiko SG Landschaft (SB-KR)

-Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

**Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Feststellung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse darzustellen.*

**Zu Nr. 21 – Oberflächengewässer**

**Einschätzung der Konfliktrisiken**

Tabelle Stillgewässer, Spalte FL, S. 200

-Verlust und Zerschneidung von Habitaten

► Zeile: E

**Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse hoch zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Stillgewässer spielen in Ökosystemkomplexen eine zentrale Rolle als ein besonderes Biotop, auf das viele Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind und das ein wichtiger Habitatbestandteil ist. Gleichzeitig übernehmen sie als Lebensraumkomplex mit angrenzenden Flächen wichtige Funktionen für z.B. Zugvögel als Rast- und Ruhebereich. Insbesondere für die Avifauna kann angenommen werden, dass die Querung von Stillgewässern durch Freileitungen (trotz diver-*

ser Schutzmaßnahmen) auch zu einer funktionalen Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteile führt. Dies ist demzufolge als ein erheblicher Konflikt einzustufen und entsprechend zu bewerten.

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

*Begründung:*

*Aufgrund der Ausführungen zur Empfindlichkeit und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Stillgewässern (als besonderes Habitatelement) ist die Flächenkategorie immer geeignet, den Konflikt angemessen abzubilden.*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

-Konfliktrisiko SG Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (SB-KR)

-Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

**Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzelkonfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

### **Zu Nr. 35 – Vorranggebiete mit Bezug zur Freiraumsicherung**

#### **Einschätzung der Konfliktrisiken**

Tabelle Vorranggebiete mit Bezug zur Freiraumsicherung, Spalte EK, S. 233

-Veränderung Boden/Bodenstruktur

-Veränderung Bodenwasserhaushalt

-Veränderung des Grundwassers

► Ergänzungen

**In die Tabelle sind für diesen potenziellen Konflikt die Zeilen E, AG und KR als bewertungsrelevante Kategorien aufzunehmen.**

*Begründung:*

*Inhaltliche Bestandteile der Vorranggebiete Freiraumsicherung sind (aufgrund ihres multifunktionalen Charakters als Basis eines funktionsfähigen Naturaushaltes sowie zur Sicherung eines raumübergreifenden ökologischen Freiraumverbundsystems) regelmäßig auch regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden, ökologisch leistungsfähige Gewässersysteme (einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme) sowie regional bedeutsame Wasserressourcen. Dem ist sachlich und methodisch entsprechend Rechnung zu tragen.*

## Einschätzung der Konfliktrisiken

Tabelle Vorranggebiete mit Bezug zur Freiraumsicherung, Spalte FL, S. 233

### -Veränderung Biotope /Vegetation

► Zeile: E

**Die Bedeutungsstufe ist auf hoch zu erhöhen.**

*Begründung:*

*Bestandteil der Vorranggebiete sind regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig werden mit den Vorranggebieten die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt wichtiger Funktionsbeziehungen gesichert. Außerdem beinhalten sie regelmäßig auch Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen Funktionen.*

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

*Begründung:*

*Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlichen bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichenerische Festlegungen. Damit ist die Abbildungsgenauigkeit für die raumordnerische Bezugsebene zweifelsfrei gegeben.*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Bedeutungsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

### -Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

► Zeile: AG

**Eine eindeutige Zuordnung dieser Wirkpfade/-faktoren ist immer gegeben, so dass die Abbildungsgenauigkeit auf +++ zu ändern ist.**

*Begründung:*

*Nach Maßgabe einer GIS-gestützten Analyse z.B. auf der Basis des durch Roth et al. (2021) erarbeiteten methodischen Ansatzes (vgl. BfN-Skripten 597, Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau) wäre eine entsprechende Abbildungsgenauigkeit gegeben. Dies setzt natürlich voraus, dass die zur Verfügung stehenden Methoden/Instrumente auch genutzt werden.*

► Zeile: KR

**Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Bedeutungsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

-Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / visuelle Störungen

## ► Ergänzungen

**In die Tabelle sind für diesen potenziellen Konflikt die Zeilen E, AG und KR als bewertungsrelevante Kategorien aufzunehmen (Bewertung s. vorher).**

*Begründung:*

*Es ist nicht plausibel, warum für Freileitungen des Höchstspannungsnetzes keine bewertungsrelevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.V.m. visuellen Störungen angenommen werden. Gerade das Höchstspannungsnetz mit seinen markanten vertikalen Strukturelementen verbunden mit seiner linienhaften Ausformung besitzt eine raumdominierende Wirkung. Dies führt zu einer deutlichen visuellen Störung insbesondere in weitgehend gering industriell überprägten Landschaften und hat erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Landschaftsbildes zur Folge.*

-Konfliktrisiko SG Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt (SB-KR)

-Konfliktrisiko SG Landschaft (SB-KR)

-Konfliktrisiko Flächenkategorie (SÜ-KR)

**Die Konfliktrisikoklassen sind jeweils der Kategorie hoch (3) zuzuordnen.**

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzelkonfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

**Weitere Einwendungen****unzureichende Berücksichtigung des Betrachtungsaspektes Klimawandel**

Im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Klima ist nicht erkennbar, wie das Thema der möglichen Folgewirkungen des Klimawandels nachvollziehbar methodisch integriert wird. Gerade hinsichtlich der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung einzelner Schutzgutaspekte und der anzupassenden Beurteilung ihrer Empfindlichkeit (Beispiele: Funktionserhalt von fruchtbarem Ackerland oder von Wald) ist eine ergänzende Bewertung im Sinne der Frühwarnfunktion der SUP erforderlich. Generell sind Bedeutungsverschiebungen bei verschiedenen raumordnerischen Nutzungen und Funktionen zu erwarten, die bei einem Betrachtungshorizont bis 2037/2045 sachlich geboten einzustellen sind. Die Betrachtung des Klimawandels als Bestandteil des Schutzgutes Klima ist bereits fachrechtlich impliziert und gehört mittlerweile (in unterschiedlicher Ausprägung) zum Methodenstandard räumlich orientierter Fachplanungen. Daher ist es angesichts der bereits bestehenden fachlichen Praxis und der rechtlichen Rahmenvorgaben unerlässlich, sich mit dem Thema Klimawandel in Bezug auf die Vulnerabilität der Schutzgüter (steigende Empfindlichkeit und steigende Bedeutung einzelner Schutzgüter) auseinanderzusetzen, um notwendigen fachlichen Anforderungen genügen zu können. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema ist für eine sachgerechte Beurteilung der umweltbezogenen Wirkung zukünftiger raumbedeutsamer Vorhaben zwingend notwendig und sollte gerade für eine verfahrensführende Behörde auf Bundesebene eigentlich selbstverständlich sein. Eine Abschichtung auf nachfolgende Verfahrensebenen ist aus sachlichen und planungsrechtlichen Erwägungen heraus nicht zu rechtfertigen. Insofern ist es vollkommen unverständlich, wieso der Aspekt der Folgewirkungen weiterhin keine relevante Berücksichtigung findet (bereits bei der Ableitung des Umweltziels Luft und Klima fehlt der inhaltliche Bezug auf entsprechende rechtliche Grundlagen).

Im Übrigen fordert das Berücksichtigungsgebot des § 8 des am 01.07.2024 in Kraft getretenen Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) von den Trägern öffentlicher Aufgaben, das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 KAnG bei ihren Planungen und Entscheidungen fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. (!)

**Fazit**

Insbesondere verweise ich auf die nach wie vor unzureichende Bewertung des Konfliktrisikos von Landschaftsschutzgebieten und UNESCO-Biosphärenreservaten sowie von Wäldern in Bezug auf ihre CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion. Ferner verweise ich explizit darauf, dass bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen nicht nur die in Planung bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen erfasst werden müssen, sondern auch die bereits umgesetzten Maßnahmen des Höchstspannungsnetzausbaus, um eine Überlastung einzelner Teilräume/ Regionen mit derartiger Infrastruktur zu vermeiden.

Die angemessene Einbeziehung der Folgewirkungen des Klimawandels in den Bewertungsvorgang der strategischen Umweltprüfung auf Bundesebene gehört zum notwendigen Methodenstandard und ist mit Verweis auf gesetzliche Vorschriften umzusetzen.

Generell sollte die Ermittlung der Präferenzräume und die mit ihnen ggf. verbundenen Koppungsräume hinsichtlich ihrer inhaltlichen Prüftiefe und des methodischen Ansatzes (automatisierte Ermittlung mit einer schematischen Überprüfung) mit Blick auf die Rechtswirkung für das weitere Verfahren kritisch hinterfragt werden. So sinnvoll die Reduzierung des Verfahrensaufwandes ist, so dürfen planungs- und verfahrensrechtliche Grundsätze im Sinne einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und einer sachgerechten Abwägung (einschließlich der Alternativenprüfung) nicht durch pauschalisierte bzw. formalisierte Betrachtungen und Annahmen ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Brodführer**  
Präsident  
Landrat